

a)

In Betrieben, staatlichen und wirtschaftlichen Verwaltungen, Institutionen usw. mit mehr als 150 Mitgliedern und Kandidaten können zur Wahl der Leitungen der Grundorganisationen Gesamtmitgliederversammlungen oder mit Zustimmung der übergeordneten Parteiorgane Delegiertenkonferenzen durchgeführt werden.

b)

In den Grundorganisationen, die in Parteiorganisationen der Abteilungen unterteilt sind, werden zur Beratung grundsätzlicher Fragen in bestimmten Zeitabständen oder auf Verlangen mehrerer Parteiorganisationen der Abteilungen durch die Leitung der Grundorganisationen Gesamtmitgliederversammlungen einberufen.

63

Die Parteiorganisationen in den Produktions-, Handels-, Transport- und Nachrichtenbetrieben, in den LPG, VEG, kooperativen Abteilungen Pflanzenproduktion und anderen genossenschaftlichen und kooperativen Einrichtungen, in Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie in den Projektierungs- und Konstruktionsbüros, den wissenschaftlichen Forschungsinstituten, Lehranstalten, den Kultur- und Bildungseinrichtungen, medizinischen Institutionen sowie anderen Einrichtungen und Organisationen haben das Recht der Kontrolle über die Tätigkeit der Betriebsleitungen, um ihrer Verantwortung für die politische Leitung der gesellschaftlichen Entwicklung in ihrem Bereich gerecht zu werden.

Die Parteiorganisationen in den Ministerien, den anderen zentralen und örtlichen Staatsorganen und Einrichtungen haben das Recht, die Kontrolle über die Tätigkeit des Apparates bei der Verwirklichung der Beschlüsse von Partei und Regierung, bei der Einhaltung der sozialistischen Rechtsnormen auszuüben. Sie sind verpflichtet, aktiven Einfluß auf die rationelle und effektive Gestaltung der Arbeit sowie das achtungsvolle Verhalten der Mitarbeiter gegenüber den Bürgern und die Förderung der demokratischen Mitarbeit zu nehmen.

Mit Unzulänglichkeiten und Fehlern in der Arbeit setzen sie sich konsequent auseinander und übermitteln notwendige Hinweise und Vorschläge den zuständigen Parteiorganen beziehungsweise dem Zentralkomitee sowie den verantwortlichen Parteimitgliedern, die in den leitenden Funktionen der Ministerien und staatlichen Organen tätig sind.

Die Parteiorganisationen in den staatlichen Organen unterstehen in ihrer propagandistischen, agitatorischen und parteiorganisatorischen Tätigkeit den Kreisleitungen, zu deren Bereich sie gehören.

In den speziellen Fragen der Arbeit des betreffenden staatlichen Organs unterstehen sie den entsprechenden leitenden Parteiorganen (Kreis-, Stadtbezirks- oder Stadtleitung, Bezirksleitung, Zentralkomitee).